

### **Hinweis:**

**Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.**

## **Verordnung des Landratsamtes München zur Regelung des Betretens auf den Kiesinseln in der Isar zwischen Fluss-km 164,6 und Fluss-km 162,5 im Landschaftsschutzgebiet Isartal**

**Vom 23. Dezember 1991 (ABI Nr. 32 vom 30. Dezember 1991) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 9. November 1999 (ABI Nr. 27 vom 18. November 1999) und vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.12.1991, Nr. 820-8662-4/89, genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Betreten der Kiesinseln zwischen Fluss-km 164,6 (Zusammenfluss von freier Isar und Isarkanal nördlich des Kraftwerkes Mühlthal) und Fluss-km 162,5 (Baierbrunner Wehr) im Landschaftsschutzgebiet Isartal, gemeindefreies Gebiet „Grünwalder Forst“, zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Gebietes, für das das Betretungsverbot gilt, sind in einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist der Schutz der gefährdeten Kiesbrüter (z.B. Flußuferläufer, Flußregenpfeifer, Flußseeschwalbe) und die dazu notwendige Regelung des Erholungsverkehrs.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Das Betreten der vier Kiesinseln der Isar zur Erholung ist in der Zeit vom 15. März bis 1. September jeden Jahres untersagt.

- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
1. das Lagern,
  2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,
  3. das Aufsteigen oder Landenlassen von Flugmodellen oder anderen Flugkörpern,
  4. das Betreten, um Schiffsmodelle zu betreiben,
  5. das Betreten von Booten, Floßen oder Luftmatratzen aus,
  6. das Mitführen von Hunden.

#### **§ 4**

##### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karte Maßstab 1 : 25.000 (TK 7934, 7935)  
zur Verordnung des Landratsamtes  
München zur Regelung des Betretens auf den  
Kiesinseln in der Isar zwischen  
Fluss-km 164.6 und Fluss-km 162.5 im  
Landschaftsschutzgebiet Isartal

Landratsamt München  
München, 9. 11. 1999

*Heiner Janik*  
Heiner Janik  
Landrat

